

**Vorlagefragen**

1. Gewährt Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie<sup>(1)</sup> ausschließlich Schutz in außergewöhnlichen Situationen, in denen der den internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit dort tatsächlich Gefahr läuft, einer Bedrohung im Sinne dieser Regelung ausgesetzt zu sein? Und ist eine solche außergewöhnliche Situation als „most extreme case of general violence“ im Sinne des Urteils N. A./Vereinigtes Königreich<sup>(2)</sup> zu verstehen?

Falls der erste Teil der ersten Frage verneint wird:

2. Ist Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie dahin auszulegen, dass auch ein geringerer Grad willkürlicher Gewalt als der im Rahmen der vorgenannten außergewöhnlichen Situation maßgebliche in Verbindung mit bei einem Antragsteller gegebenen persönlichen und individuellen Umständen dazu führen kann, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Antragsteller bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder in die betroffene Region Gefahr läuft, einer Bedrohung im Sinne dieser Regelung ausgesetzt zu sein?

Falls die zweite Frage bejaht wird:

3. Ist in diesem Rahmen eine gleitende Skala anzuwenden, die nach dem jeweiligen Grad der willkürlichen Gewalt und dem zugehörigen Grad individueller Umstände unterscheidet? Und welche persönlichen und individuellen Umstände können bei der Beurteilung durch die Asylbehörde und das nationale Gericht eine Rolle spielen?

Falls die erste Frage bejaht wird:

4. Lässt es sich mit Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie vereinbaren, dass einem Antragsteller, der sich in einer Situation befindet, in der ein geringerer Grad willkürlicher Gewalt als der im Rahmen der vorgenannten außergewöhnlichen Situation maßgebliche vorliegt, und der beweisen kann, dass er aufgrund von (u. a.) seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist, subsidiärer Schutz ausschließlich nach Art. 15 Buchst. a oder b dieser Richtlinie gewährt wird?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

<sup>(2)</sup> EGMR, 17. Juli 2008, CE:ECHR:2008:0717JUDO02590407.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Amsterdam (Niederlande),  
eingereicht am 24. November 2020 — E.K./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

**(Rechtssache C-624/20)**

(2021/C 128/09)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* E. K.

*Beklagter:* Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

**Vorlagefragen**

1. Fällt es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, festzulegen, ob das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV als solches vorübergehender oder nicht vorübergehender Natur ist, oder ist dies unionsrechtlich zu definieren?
2. Sofern eine unionsrechtliche Auslegung Anwendung findet: Ist bei der Anwendung der Richtlinie 2003/109/EG<sup>(1)</sup> zwischen den unterschiedlichen abhängigen Aufenthaltsrechten, die Drittstaatsangehörigen nach Unionsrecht zustehen, darunter das abhängige Aufenthaltsrecht, das einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers nach der Aufenthaltsrichtlinie zuerkannt wird, und das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV, zu unterscheiden?

3. Ist das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV, das seiner Art nach vom Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem Unionsbürger abhängt und daher endlich ist, vorübergehender Natur?
4. Sofern das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehender Natur ist: Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie [in diesem Fall] dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach lediglich im nationalen Recht vorgesehene Aufenthaltsgenehmigungen von der Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie ausgeschlossen sind?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2020 von Arkadiusz Kaminski gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. September 2020 in der Rechtssache T-677/19, Polfarmex/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) — Kaminski**

**(Rechtssache C-626/20 P)**

(2021/C 128/10)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Arkadiusz Kaminski (Prozessbevollmächtigte: E. Pijewska, M. Mazurek, W. Trybowski, radcowie prawni)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Polfarmex S.A

Mit Beschluss von 28. Januar 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass Herr Arkadiusz Kaminski seine eigenen Kosten trägt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 7. Dezember 2020 — Europäischer Haftbefehl gegen X; andere Partei des Verfahrens: Openbaar Ministerie**

**(Rechtssache C-665/20)**

(2021/C 128/11)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Europäischer Haftbefehl gegen:* X

*Andere Partei des Verfahrens:* Openbaar Ministerie

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, diese Bestimmung in innerstaatliches Recht umzusetzen, über ein gewisses Ermessen hinsichtlich der Frage verfügen muss, ob die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu verweigern ist?
2. Ist der Begriff „dieselbe Handlung“ in Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im gleichen Sinn auszulegen wie in Art. 3 Nr. 2 dieses Rahmenbeschlusses, und falls nicht, wie ist dieser Begriff in der ersteren Bestimmung auszulegen?